

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 18.05.2015

Amt: Amt für Kommunalverfassung

AZ: A/10.2

Vorlage Nr. 484/XVII

- ☒ Beschlussvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☒ beteiligt
☐ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Verwaltungsausschuss	26.05.2015	
Rat	26.05.2015	

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) hat mit Urteil vom 04. Mai 2012 (Az.: 1 MN 218/11) beschlossen, dass aus Gründen entgegenstehenden Bundesrechts die ausschließlich über das Internet erfolgende Bekanntmachung eines Beschlusses, einen Bauleitplan aufzustellen, nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Auch für sonstige ortsübliche Bekanntmachungen meldet das OVG Zweifel an, ob diese ausschließlich über das Internet erfolgen dürfen.

Der Niedersächsische Städtetag (NST) empfiehlt vor diesem Hintergrund aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität die Hauptsatzung den Anforderungen des Gerichts anzupassen.

Der mit dem NST abgestimmte Entwurf zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den als Anlage beigelegten Entwurf zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine).“

Finckh

ENTWURF

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Auszug aus der Hauptsatzung:

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung“ bekanntgemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.
- (4) **Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Alfelder Zeitung“ bekannt gemacht.**